

# **Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sauer mann GmbH für Auslandsgeschäfte**

Stand: 05.02.2021

## **§ 1 Geltungsbereich**

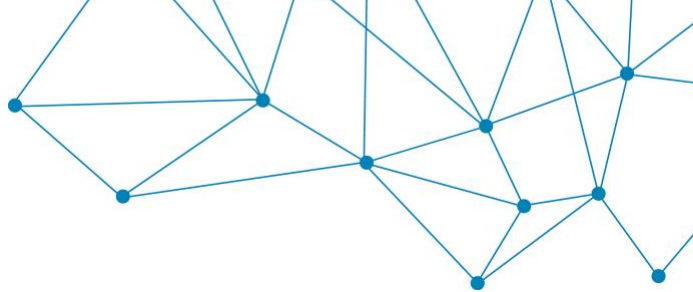
- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen für Auslandsgeschäfte gelten für alle Geschäfte mit ausländischen Unternehmern, juristischen Personen des ausländischen öffentlichen Rechts oder ausländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen für Auslandsgeschäfte abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir der Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt haben.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen für Auslandsgeschäfte gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Geschäfte verwandter Art handelt.

## **§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt**

- 2.1 Das Angebot des Käufers hat schriftlich zu erfolgen. Kostenvoranschläge werden nur auf Anfrage des Käufers oder bei spezifischen Anfragen des Käufers erstellt.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## **§ 3 Warenbeschreibung, Angebotsunterlagen und Änderungsvorbehalt**

- 3.1 Angaben auf unserer Internetseite, in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Käufer von uns überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Ware zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Für Fehler oder Unvollständigkeiten auf Fotos und Abbildungen sowie in Texten, Informationen und Produkteigenschaften wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 3.2 Wir behalten uns an den dem Käufer übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen,

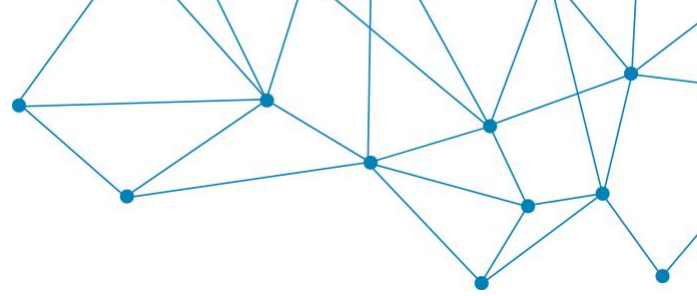


Mustern sowie Software alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist. Die in der Ware integrierte oder verkaufte Software bleibt unser Eigentum und der Käufer erhält daran lediglich ein Nutzungsrecht gemäß der Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller.

- 3.3 Für den Fall der unerlaubten Weitergabe der dem Käufer übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände an Dritte behalten wir uns die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche vor.
- 3.4 Wir behalten uns Konstruktions- und Materialänderungen vor, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung der Ware nicht verändert wird und die Änderung dem Käufer zuzumuten ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Käufers.

#### **§ 4 Preise, Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen**

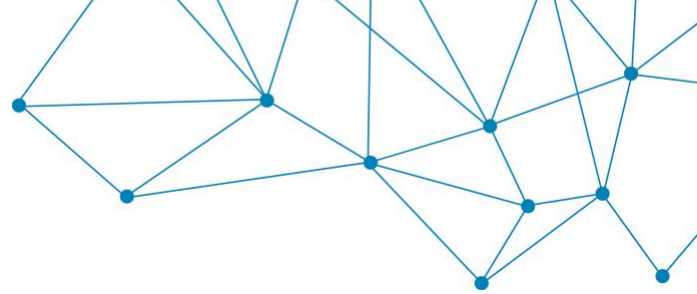
- 4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß der für den jeweiligen Käufer vorgesehenen Preisliste ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sowie Verpackung, Transport, ggf. Transportversicherung und der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben.
- 4.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, halten wir uns an die Preise der von uns angebotenen Ware oder Leistungen für die Dauer von 90 Tagen gebunden.
- 4.3 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten.
- 4.4 Die Rechnung wird per E-Mail an die in der Bestellung angegebene E-Mailadresse innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung versendet. Der Versand der Rechnung kann auf ausdrückliche Anfrage des Käufers auch postalisch erfolgen. Die Anfrage muss innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der o.g. E-Mail erfolgen.
- 4.5 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich per Überweisung zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist ausschließlich bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).



- 4.6 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist bei der ersten Bestellung der Kaufpreis mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei weiteren Bestellungen ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.7 Wir sind berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen Teilrechnungen zu erstellen.
- 4.8 Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und einer Kostenpauschale von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

## **§ 5 Lieferung und Gefahrübergang**

- 5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager (Ort der Auslieferung) durch Paketdienst oder Spedition auf Kosten und Risiko des Käufers an die auf dem Angebot des Käufers angegebene Adresse.
- 5.2 Aus begründetem Anlass können wir Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.
- 5.3 Ort der Auslieferung ist der Erfüllungsort sowohl für die Lieferung als auch für eine etwaige Nacherfüllung.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware für die den Transport ausführende Person über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder die Kosten des Transports oder Versands aufgrund besonderer Vereinbarung von uns übernommen werden. Verzögert sich der Versand der Ware in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.5 Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- 5.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

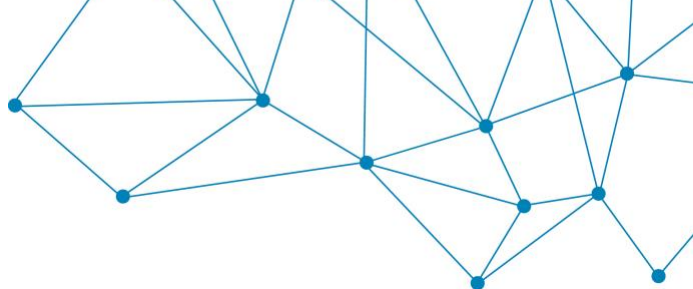


## § 6 Lieferfrist und Lieferverzug

- 6.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 6.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Käufer zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Käufer anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.
- 6.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.3) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei Lieferverzögerungen, die wir zu vertreten hat, haften wir nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang.
- 6.4 Die Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich – auch während eines Verzugs – bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die wir nicht selbst herstellen, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Im Übrigen ist der Käufer im Falle eines Lieferverzugs von weniger als drei Monaten nicht berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.



- 7.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes gemäß Ziff. 7.1 bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Käufers) anerkannten, funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen. Verstößt der Käufer gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.

## **§ 8 Untersuchungspflicht und Mängelansprüche**

- 8.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und uns etwaige bei Lieferung der Ware erkennbare Mängel unverzüglich (innerhalb von 8 Tagen) schriftlich per E-Mail mit Lesebestätigung oder per Einschreiben anzuzeigen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns. Verdeckte Mängel hat der Käufer uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Ein Mangel liegt insbesondere in den folgenden Fällen nicht vor:
- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
  - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
  - bei natürlicher Abnutzung oder bei Verschleiß,
  - bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
  - bei Schäden, die auf mangelnde Kontrolle, unzureichende Wartung oder einen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen sind,
  - bei Abweichungen einzelner Lieferteile in Oberfläche, Struktur und Farbe, soweit sie produktionstechnisch bedingt und zumutbar sind, insbesondere bei einer Farbtonabweichung, die unter Anwendung des Farbtonmessgeräts Colorimeter X.rite RM200QC unter 1,5 Delta E liegt.
- 8.3 In jedem Fall übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die verkaufte Ware den Erwartungen des Käufers entspricht. Der Käufer hat, nachdem er sich mit den technischen Eigenschaften der Ware vertraut gemacht hat, sich in eigener Verantwortung und nach seinen Bedürfnissen für den Kauf der Ware entschieden. Die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Nutzung der Ware, insbesondere aufgrund von Geräte-Inkompatibilitäten, führt zu keinerlei Entschädigung, Erstattung oder Haftung unsererseits. Wir haften daher weder gegenüber dem Käufer noch gegenüber Dritten für die Folgen der Verwendung der Ware, seien es für mittelbare oder unmittelbare Schäden, Schäden an Leib und Gesundheit,



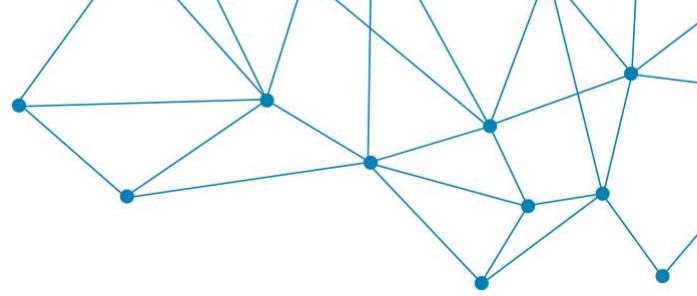
Folgeschäden, entgangene Gewinne oder Schäden durch Verschlechterung der Geräte oder Verlust von Daten, die vom Käufer gespeichert wurden.

Wir haften auch nicht, wenn an der gelieferten Ware ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung eine Änderung oder eine Reparatur vorgenommen worden ist, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder bei einer Verwendung, die den Angaben aus den Gebrauchsanweisungen nicht entspricht.

- 8.4 Kann nach einer Mängelanzeige des Käufers ein Mangel der Ware nicht festgestellt werden, hat der Käufer uns die im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 8.5 Sollte die Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden wir – vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge – innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung leisten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schadensersatzansprüche des Käufers oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Reparaturen, die der Käufer vor der Mängelrüge und ohne Rücksprache mit uns zum Zwecke der Nacherfüllung vorgenommen hat, sind ausgeschlossen.
- 8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Wir behalten uns vor, im Falle des Rücktritts oder der Minderung dem Käufer anstatt der Erstattung des Kaufpreises einen Gutschein in Höhe des Kaufpreises anzubieten.
- 8.7 Wird die Ware im Falle des Rücktritts vom Käufer an uns zurückgesandt, sind wir berechtigt, dem Käufer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des Warenwerts in Rechnung zu stellen.
- 8.8 Die Rechte des Käufers bei Mangelhaftigkeit der Ware verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware an den Käufer. Bei Mangelhaftigkeit der Produktreihen Kondensat- und Hebepumpen, Manifold sowie HVAC-R Messgeräte für den HVAC-R-Vertrieb verjähren die Rechte des Käufers innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware an den Käufer. Die Verjährungsfrist wird durch den Austausch von Teilen oder Komponenten weder gehemmt noch verlängert.

## **§ 9 Haftung**

- 9.1 Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer –im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie und in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 9.2 Bei nicht vorsätzlicher oder nicht grob fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen,



vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder ein Fall von sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung vor. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner vertraut oder vertrauen darf.

9.3 In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.

## **§ 10 Entsorgungspflicht**

Nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird vereinbart, dass der Käufer allein für die von uns gelieferte Ware entsorgungspflichtig ist. Die veraltete Ware kann bei uns nicht abgegeben werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Die zwischen dem Käufer und uns bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere die zwischen dem Käufer und uns im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung geschlossenen Verträge, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund - ist unser Geschäftssitz.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen für Auslandsgeschäfte unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, soweit sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.
- 11.4 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.